



*RC 04 Möhrendorf
mit Sängerabteilung*



Überarbeitung vom 01.03.2009

Vereinsatzung Radfahrer-Club 04 Möhrendorf e. V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- a) Der am 17. April 1904 gegründete Verein führt den Namen „Radfahrer-Club 04 Möhrendorf e. V. (RC 04)“. Er hat seinen Sitz in Möhrendorf und wird beim Amtsgericht Fürth-Registergericht eingetragen.
- b) Seit 1. Februar 1925 besteht im Verein eine Sängerabteilung als Männerchor, die den Namen „Sängerabteilung RC 04 Möhrendorf“ trägt.

§ 2 Zweck des Vereins

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- b) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c) Zweck des Vereins ist die Wahrung der Förderung des Radsports und die Pflege des Chorgesangs.
- d) Zum Erlangen dieser Ziele werden regelmäßig Übungsstunden abgehalten.
- e) Bei gegebenen Anlässen stellt sich der Verein in den Dienst der Öffentlichkeit.
- f) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und wird nach demokratischen Grundsätzen geführt.
- g) Auf die Leistungen des Vereins besteht kein Rechtsanspruch.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

Die Sängerabteilung des Vereins ist Mitglied des Fränkischen Sängerbundes im Deutschen Sängerbund. Alle aktiven Mitglieder werden bei ihren zuständigen Verbänden angemeldet. Der Verein erkennt die Satzungen dieser Verbände an.

§ 4 Mitglieder des Vereins

- a) Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, aus passiven Mitgliedern sowie Ehrenmitglieder.
- b) Aktive Mitglieder sind die, die sich aktiv in den Vereinsabteilungen betätigen und regelmäßig Übungsstunden besuchen.
- c) Zu den passiven Mitgliedern zählen alle, die ihre Mitgliedschaft zum Wohle des Vereins einsetzen und das Vereinsleben nach besten Kräften unterstützen.
- d) Ehrenmitglied wird man nach 50-jähriger Mitgliedschaft oder auf Antrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 5 Beginn der Mitgliedschaft

- a) Mitglied des Vereins kann auf Antrag jede volljährige Person werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Eltern erforderlich.
- b) Die Aufnahme ist bei der Vorstandschaft schriftlich zu beantragen. Diese ist berechtigt, Neuaufnahmen „vorbehaltlich“ zwischen den Jahreshauptversammlungen vorzunehmen. Die Aufnahme muss in der nächsten Jahreshauptversammlung von den anwesenden Mitgliedern mehrheitlich genehmigt werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins gegen Zahlung des festgesetzten Unkostenbeitrages teilzunehmen.
- b) Aktiven und passiven Mitglieder steht das gleiche Stimmrecht zu, wenn sie in der Versammlung anwesend sind. Stimmenübertragung ist nicht zulässig. Alle Mitglieder sind berechtigt, in der Versammlung Anträge zu stellen.
- c) Die Mitglieder sind im Rahmen der Satzung und der Vereinbeschlüsse verpflichtet, die Interessen des Vereins zu vertreten und ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.
- d) Die aktiven Mitglieder haben die Pflicht, regelmäßig die Übungsstunden zu besuchen sowie an den Chor- und Sportveranstaltungen teilzunehmen, sofern nicht zwingende Gründe dagegen stehen.

§ 7 Haftung der Mitglieder

Die Mitglieder haften bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand im Namen des Vereins vornimmt, nur mit dem Vereinsvermögen.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

- a) Der freiwillige Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Kündigung bis spätestens 30.09. möglich.
- b) Durch Beschluss der Vorstandschaft kann ein Mitglied mit sofortiger Wirkung vom Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung und die Vereinsbeschlüsse verstößt und dem Ansehen des Vereins schadet.
- c) Durch den Tod eines Mitgliedes.

§ 9 Beiträge

- a) Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein einen Mitgliedsbeitrag. Dieser wird auf Vorschlag der Vorstandschaft von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Jahresbeitrag ist im ersten Halbjahr des laufenden Kalenderjahres zu bezahlen.
- b) Bei der Aufnahme ist außerdem eine festgesetzte Aufnahmegebühr zu bezahlen.
- c) Auf Antrag kann die Vorstandschaft in Härtefällen den Beitrag auf Zeit stunden.
- d) Mitglieder sind nach Ernennung zum Ehrenmitglied oder Ehrenvorsitzenden, vom Beginn des nächstfolgenden Jahres an, beitragsfrei. Außerdem sind Mitglieder nach Vollendung des 70. Lebensjahres, wenn sie zudem 40 Jahre Mitglied sind, beitragsfrei.
- e) Eine Beitragsrückzahlung findet nicht statt.

§ 10 Verwendung der Finanzmittel

Sämtliche Einkünfte sowie etwaige Überschüsse aus Vereinsveranstaltungen aller Art, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Auch alle entstehenden Verluste bei Veranstaltungen werden durch die Vereinskasse abgedeckt. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unangemessene hohe Vergütung begünstigt werden.

Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins. Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

§ 11 Organe des Vereins

- a) Vorstandschaft
- b) Vereinsausschuss
- c) Mitgliederversammlung

§ 12 Vorstandschaft

I. Der Vorstandschaft gehören an:

- a) der 1. Vorsitzende
- b) der 2. Vorsitzende
- c) der Schriftführer
- d) der Kassier
- e) der Vereinsdiener
- f) der Chorleiter (wenn er Mitglied des Vereins ist)

II. Aufgaben der Vorstandschaft

- a) Der 1. Vorsitzende führt die Geschäfte des Vereins. Er beruft die Sitzungen und Versammlungen ein, führt dort den Vorsitz und legt bei der Jahreshauptversammlung einen zusammenfassenden Jahresbericht vor. Ihm obliegt außerdem die Durchführung der festgelegten Beschlüsse.

- b) Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden bei dessen Verhinderung in sämtlichen Angelegenheiten und hat somit die gleichen Rechte und Pflichten. Sind beide Vorsitzenden verhindert, so werden die Rechte und Pflichten für die Dauer der Verhinderung auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen.
- c) Der Verein wird nach § 26 BGB durch den 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder hat Alleinvertretungsbefugnis.
- d) Der Schriftführer führt ein Protokoll über die Sitzungen der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung dieses wird von Ihm im Protokollbuch niedergeschrieben und unterzeichnet. Er führt den Schriftwechsel nach Anweisung des Vorstandes. Im Verhinderungsfall wird er durch ein Mitglied der Vorstandschaft vertreten.
- e) Dem Kassier obliegt die Führung der Mitgliederkartei und die Wahrnehmung der gesamten Kassengeschäfte. Er hat die laufenden Zahlungen anzuweisen, Buch über Ein- und Ausgaben zu führen, ferner für rechtzeitige und ordnungsgemäße Bezahlung der Beiträge zu sorgen sowie die Kasse und Bankkonten zu verwalten. Er hat bei der Jahreshauptversammlung einen geprüften Kassenbericht vorzulegen. Der Kassier ist bevollmächtigt, Kassengeschäfte bis EUR 500,- selbständig abzuwickeln. Bei allen anderen Kassenanweisungen darüber hinaus ist die Genehmigung des 1. Vorsitzenden einzuholen. Geschäfte über EUR 2500,- und alle Verträge über 3 Jahre bedürfen der Zustimmung des Vereinsausschusses.
- f) Der Vereinsdiener hält die Verbindung zwischen Vorstandschaft und Mitgliedern aufrecht. Er übernimmt die Verteilung von Einladungen und Mitteilungen sowie das Kassieren der Barzahlungen der Mitglieder. Er unterstützt die Vorstandschaft bei der Planung und Ausführung von Vereinveranstaltungen.
- g) Bei grober Pflichtverletzung können Mitglieder der Vorstandschaft von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit abberufen werden.
- h) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Ämter ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Aufwandsentschädigung, die im Interesse des Vereins entstanden ist. Die Richtlinien für die Bemessung der Aufwandsentschädigung legt der Vereinsausschuss fest.

III. Wahl der Vorstandschaft

- a) Die Vorstandschaft wird alle 3 Jahre gewählt.
- b) Wird bei einer Neuwahl keine gesamte Vorstandschaft gefunden, so sind die bisherigen Vorstandsmitglieder verpflichtet, die Vereingeschäfte noch 3 Monate weiterzuführen. Innerhalb dieser Frist müssen in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung die fehlenden Ämter besetzt werden.

IV. Wahl der Vorstandschaft

- a) Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft während der Wahlperiode wegen zwingender Gründe aus, so übernimmt auf Beschluss der verbleibenden Vorstandschaft ein Vorstandsmitglied kommissarisch das Amt des Ausgeschiedenen. Bei der nächsten Mitgliederversammlung wird das Amt durch Neuwahl für den Rest der Wahlperiode wieder besetzt.

V. Geschäftsbereich des Vorstandes

- a) Die Vorstandschaft vertritt den Verein in allen Angelegenheiten insbesondere auch in Rechtsstreitigkeiten. Geht die Vorstandschaft Verpflichtungen für den Verein ein, so muss er die Haftung der Mitglieder auf das Vereinvermögen beschränken.

§ 13 Vereinsausschuss

- a) Der Vereinsausschuss setzt sich aus der Vorstandschaft und 6 Beisitzern zusammen.
- b) Die Beisitzer sollen die Vorstandschaft bei der Leitung und allen anfallenden Vereinsangelegenheiten beraten und unterstützen.
- c) Bei besonderen Entscheidungen der Vorstandschaft ist die Zustimmung des Vereinsausschusses erforderlich.
- d) Für den Vereinsausschuss gelten die selben Rechte und Pflichten wie für die Vorstandschaft.
- e) Die Beisitzer werden zusammen mit der Vorstandschaft von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

§ 14 Chorleiter

- a) Der Chorleiter hat die musikalische Leitung der Sängerabteilung. Ihm obliegt die Vorbereitung der Chorveranstaltungen und die Weiterbildung der Sänger in regelmäßigen Übungsstunden.
- b) Die Anstellung erfolgt auf Grund einer mündlichen oder schriftlichen Vereinbarung durch die Vorstandschaft, die auch die zu zahlende Vergütung vereinbart.
- c) Bei Vereinsmitgliedschaft des Chorleiters gehört dieser der Vorstandschaft an.

§ 15 Mitgliederversammlung

I. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins

- a) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe des Jahres durch die Vorstandschaft einzuberufen, zudem, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beantragen. Erforderlich ist Namensunterschrift und Angabe des Zwecks. Eine Mitgliederversammlung ist 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte schriftlich durch Brief oder im Amtsblatt der Gemeinde Möhrendorf einzuberufen.
Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.
- b) Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge vor oder während der Mitgliederversammlung mit Begründung einzubringen.
- c) Alle Mitglieder haben bei der Mitgliederversammlung die Möglichkeit, das Protokoll und das Kassenbuch einzusehen.
- d) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, mit zwei Ausnahmen:
Zu Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
Zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit bei Anwesenheit von Vierfünftel der Mitglieder (siehe § 20 der Satzung). Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

II. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben

- a) Feststellung, Änderung oder Auslegung der Satzung.
- b) Genehmigung der Aufnahme von neuen Mitgliedern.
- c) Entgegennahme der Jahresberichte von Vorstand, Schriftführer und Kassier.
- d) Genehmigung der Jahresberichte und Entlastung der Vorstandschaft.
- e) Wahl der Vorstandschaft und Beisitzer.
- f) Wahl von zwei Kassenprüfern.
- g) Festsetzung der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages.
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag der Vorstandschaft.
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 16 Kassenprüfung

Die Prüfung der Einnahmen und Ausgaben des Verein obliegt zwei Kassenprüfern. Sie werden für die Dauer eines Geschäftsjahres von der Mitgliederversammlung durch Zuruf gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder der Vorstandschaft sein. Die Kassenprüfer beantragen mit ihrem Prüfbericht die Entlastung der Vorstandschaft. Sie sind berechtigt, zwischenzeitliche Prüfungen vorzunehmen.

§ 17 Wahlordnung

- a) Die Durchführung der Wahlen obliegt einem von der Mitgliederversammlung bestellten Wahlausschuss, welcher aus drei Mitgliedern besteht.
- b) Die Wahl erfolgt bei mehreren Bewerbern grundsätzlich geheim mittels Stimmzettel. Bei nur einem Bewerber ist die Wahl durch Handzeichen (Akklamation) zulässig, sofern kein Widerspruch erfolgt.
- c) Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält und die Wahl annimmt.
- d) Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen.

§ 18 Ehrungen

- a) Nach 25-jähriger Mitgliedschaft erhält jedes Mitglied die Silberne Ehrennadel des Vereins.
- b) Bei 40-jähriger Mitgliedschaft erhält jedes Mitglied die Goldene Ehrennadel des Vereins.
- c) Bei 50-jähriger Mitgliedschaft wird man Ehrenmitglied des Vereins und erhält die Ehrenurkunde.
- d) Bei 60- bzw. 65-, 70-, 75- jähriger Mitgliedschaft erhält man ein Geschenk.
- e) Die aktiven Mitglieder werden außerdem nach den Richtlinien ihrer Verbände geehrt.
- f) Alle Ehrungen werden im Rahmen einer Vereinsveranstaltung durchgeführt.

§ 19 Jubiläen und Ständchen

- a) Beim 50. und ab dem 60. Geburtstag alle 5 Jahre werden jedem Mitglied durch Personen der Vorstandschaft ein Geschenk überreicht und die Glückwünsche des Vereins überbracht. Der Wert und die Art des Geschenks wird von der Vorstandschaft festgelegt.
- b) Ständchen zu den oben genannten Jubiläen sowie an Hochzeiten, Silberhochzeiten und Goldenen Hochzeiten werden auf Wunsch des Jubilars nach Möglichkeit und Ermessen der Vorstandschaft dargebracht.
- c) Bei Beerdigungen wird auf Wunsch der Hinterbliebenen und nach Möglichkeiten des Chors gesungen. Die Vereinsfahne soll mitgeführt werden, ferner erhält jedes verstorbene Mitglied einen Kranz oder eine Blumenschale.

§ 20 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt mit der ordentlichen Jahreshauptversammlung und endet mit der nächsten Jahreshauptversammlung.

§ 21 Auflösung des Vereins

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung geschehen.
Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn Vierfünftel der Mitglieder anwesend sind.
Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit Mehrheit notwendig.
- b) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- c) Bei Auflösung des Vereins geht das vorhandene Vereinsvermögen an die Gemeinde Möhrendorf unmittelbar und ausschließlich zur Weiterleitung an die kulturell-gemeinnützigen Ortsvereine über.

§ 22 Haftung

Der Verein übernimmt keine Haftung für Sachgegenstände oder bei Personenschäden.

§ 23 Schlussbestimmung

- a) Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 29.02.2008 mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder genehmigt und ist am gleichen Tag in Kraft getreten.
- b) Die Paragraphen der Gründungssatzung vom 17. April 1904 wurden mit Ihren Ergänzungen eingebracht. Die Bestimmungen der alten Satzung erlöschen mit Genehmigung dieser Satzung.
- c) Die Vorstandschaft kann zur vorliegenden Satzung noch eine Geschäftsordnung erlassen, die der Genehmigung des Vereinsausschusses bedarf.